



Fahreranweisungen

Version 4 erstellt von Fuhrparkleitung
gültig ab 19.10.2020
freigegeben durch Fuhrparkleitung
Seite 1 von 21

Fahreranweisungen

(Fahrerhandbuch)





Inhalt

Fahreranweisungen	1
1 Richtiges Melden in der Fahrzeugsteuerung	4
1.1 Wann und was melden?	4
1.2 Wo melden?	4
1.3 Wie melden?	4
2 Sicherheitskontrolle und Fahrzeugbehandlung	4
2.1 Sicherheitskontrolle vor dem Starten des Motors.....	4
2.2 Sicherheitskontrolle nach dem Starten des Motors	5
2.3 Fahrzeugbehandlung.....	5
2.4 Gebot Sicheres Fahren.....	6
3 Verhalten gegenüber Kunden und Auftraggebern	6
4 Verbote	6
5 Kontrolle und Mitführen von Papieren	7
5.1 Umgang mit unterschriebenen CMR-Frachtbriefen	7
6 Besondere Vorschriften	7
6.1 Schutz der Ladung	7
6.2 Regelung für Be- und Entladung durch den Fahrer selbst.....	8
6.3 Neutrale Anlieferung	8
6.4 Sendungen mit Nachnahme	9
7 Kommunikation.....	9
7.1 Mobiltelefon/Dienst-Handy wurde ausgefolgt (eigenes Dokument).....	9
8 Verkehrssicherheit.....	10
9 Ladungssicherung	10
10 Verhalten bei einem Unfall	11
11 Fehlmengen beim Ladegut.....	12
12 Warenschäden beim Ladegut.....	13
13 Richtlinie für ADR-Transporte.....	13
14 Lademittel.....	14
15 Fahrtenschreiber	15
16 Tanken	15
17 Lenk- und Ruhezeiten	16



Fahreranweisungen

Version 4 erstellt von Fuhrparkleitung
gültig ab 19.10.2020
freigegeben durch Fuhrparkleitung
Seite 3 von 21

18	ROLA - Fahrten	17
19	Hofkontrollen	18
20	Ausfüllhilfen für Formulare.....	18
21	Richtlinie für wirtschaftliches und umweltbewusstes Fahren	18
22	Länderinfos und Fahrverbote	18
23	Navigationsgerät	19
24	Fahrerschulung	19
25	Image	19
26	Unternehmenspolitik und Verhaltenskodex	19
27	Arbeitsanweisung zur Verwendung der PSA Persönlichen Schutzausrüstung.....	20
28	Problematik mit Flüchtlingen	21



1 Richtiges Melden in der Fahrzeugsteuerung

1.1 Wann und was melden?

- Grundsätzlich zu dem mit dem Fahrzeugbetreuer vereinbarten Zeitpunkt
- Ende der Entladung: um vom Fahrzeugbetreuer den nächsten Auftrag zu erhalten
- Ende der Beladung: um die Anweisungen (Strecke, ROLA, Bundesstraße, Palettentausch, Tunnelbeschränkungscode usw.) für die zu fahrende Route bis zur Bestimmungsstelle der Ladung vom Fahrzeugbetreuer zu erhalten
- Wenn vereinbarte Termine in Gefahr sind
- Amtliche Kontrollen (positive wie negative Ergebnisse sind zu melden)
- Mängel am Fahrzeug oder an der Ladung
- Unfälle (vgl. eigener Pt. 10) und besondere Vorfälle sofort melden
- Beinahe-Unfälle (z. B. bei Hofkontrollen)
- Werden bei Verkehrskontrollen Strafen verfügt, zwingende Meldung an Fuhrparkleitung
- Bei sonstigen Problemen oder Unklarheiten

1.2 Wo melden?

- Grundsätzlich ist der jeweilige Fahrzeugbetreuer der einzige Ansprechpartner.
- Bei Problemen, Angelegenheiten wie Wartung, Reparatur, TÜV, Transportschaden, Urlaub, Rückfragen zu Gefahrgut usw. bitte Meldung bei der Fuhrparkleitung.

1.3 Wie melden?

- Name
- Flottennummer
- aktueller Standort
- sonstige Informationen
- bitte immer Ladungspapiere und Schreibzeug bereithalten

2 Sicherheitskontrolle und Fahrzeugbehandlung

2.1 Sicherheitskontrolle vor dem Starten des Motors

- Räder prüfen (Luftdruck, Schäden, Profil, Befestigung)
- Dichtheit prüfen (Motor, Getriebe, Lenkung, Antriebsachse, Tank, Kühlanlagen)
- Anschlüsse und Leitung zwischen Zugfahrzeug und Auflieger prüfen
- Reserverad prüfen (Luftdruck, Schäden, Profil und Befestigung)
- Sattelkupplung prüfen (Befestigung, Spiel und Sicherung)



- Beleuchtung prüfen (Scheinwerfer, Blink-, Begrenzungs-, Positions- und Kennzeichenbeleuchtung)
- Aufbau prüfen (Planen, Bordwand, Befestigung, Verschlüsse und Sicherungen)
- d. h. Sichtkontrolle am ganzen Fahrzeug, insbesondere Kontrolle der Unversehrtheit von Plane und Plombe vor jedem Start !
- Rück-, Weitwinkel- und Rampenspiegel reinigen und einstellen
- Sonstige Ausrüstung prüfen (Verbandstasche, Warndreieck, Bordwerkzeug, Gefahrgutausrüstung, Warnweste, Unterlegkeile, Fahrerhandbuch)
- Wird die Sattelzugmaschine ohne Auflieger gefahren, müssen die Hinterräder durch Kotflügel abgedeckt werden.

2.2 Sicherheitskontrolle nach dem Starten des Motors

- Die Kontrollleuchte der Fahrerhausverriegelung muss nach dem Starten erlöschen
- Scheibenwischer und Horn auf Funktion prüfen
- Kraftstoffvorrat prüfen
- Lenkungsspiel prüfen (max. 30mm am Lenkradumfang)
- Motoröldruck überprüfen
- Luftdruck der Betriebsbremse prüfen (10bar Vorratsdruck)
- Funktionsprüfung der Bremse (bei der Abfahrt)

2.3 Fahrzeugbehandlung

- Der Fahrer ist verpflichtet, dass er, das ihm anvertraute Fahrzeug stets pfleglich zu behandeln und alle von ihm durchführbaren Kontroll- und Wartungsarbeiten ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erledigen. Dies gilt auch für den jeweils verwendeten Auflieger.
- Wöchentliche bzw. laufende Fahrzeugpflege
- Gründliche Außen- und Innenreinigung
- Nach jeder Entladung ist der Auflieger besenrein zu machen
- Der Auflieger muss vor jedem Beladen besenrein sein
- Sichtkontrolle der Plane auf Dichtheit vor jedem Beladevorgang
- Reifenluftdruckkontrolle mit Messgerät (Reserverad nicht vergessen)
- Kontrolle der Batterie
- Auffüllen der Scheibenwaschanlage
- Sichtkontrolle des Motorraumes (Keilriemen, Flüssigkeitsverlust, etc.)
- Sichtkontrolle der Rahmenunterseite (lose Schraubverbindungen, poröse Schläuche, Beschädigungen, etc.)
- Im Falle von notwendigen Spezialreinigungen durch Dienstleister (z.B. Hochdruckreiniger Kärcher o.ä.) Information an die Fuhrparkleitung zwecks interner Dokumentation
- Mängelbehebung oder Austausch von Ladungssicherungsmaterial, insbesondere bei defekten Spanngurten, umgehend zu tauschen nach Meldung bei Fuhrparkleitung.



2.4 Gebot Sicheres Fahren

- Der Sicherheitsgurt ist bei jeder Fahrzeugbewegung vorschriftsmäßig anzulegen.
- Es gilt der Grundsatz >Vorbeugendes Sicherheitsverhalten< (auf Englisch: **BBS** >Behaviour Based Safety<)
- Es sind grundsätzlich alle Geschwindigkeitsbegrenzungen einzuhalten
- Es ist genügend Sicherheitsabstand zum vorherfahrenden Fahrzeug einzuhalten.
- Auf Überholverbote ist zu achten.
- Keine Elefantenrennen mit anderen LKWs durchführen.
- Bei Gefahrguttransporten (Pt. 13 >**Richtlinien ADR**< ist zu beachten, insbesondere die Beschränkungen durch Tunnelcodes)

3 Verhalten gegenüber Kunden und Auftraggebern

Der Fahrer hat sich gegenüber Kunden und Auftraggebern stets zuvorkommend und korrekt zu verhalten. Sollten im Umgang mit diesem, atmosphärische Probleme auftreten, die er selbst nicht zu lösen im Stande ist, so hat er davon unverzüglich seinen Fahrzeugbetreuer zu verständigen.

Weiters hat der Fahrer dafür zu sorgen, dass er unser Fahrzeug und auch unsere Dienstleistungen entsprechend positiv präsentiert werden.

„Der Fahrer mit seinem LKW ist der Repräsentant unserer Firma!“

4 Verbote

- Jeglicher Konsum von Alkohol oder Drogen während der Arbeitszeit.
- Das Führen eines Fahrzeuges unter Alkohol-, Drogen oder Medikamenteneinwirkung
- Das Führen eines Fahrzeuges ohne gültige Fahrerlaubnis
- Mitnahme von betriebsfremden Personen und Tieren ohne ausdrückliche Genehmigung des Fahrzeugbetreuers und der Fuhrparkleitung
- Benutzung des Fahrzeuges für andere als dienstliche Zwecke oder Fahrten, die nicht von dem Fahrzeugbetreuer angeordnet wurden
- Mitnahme von privatem Ladegut oder die Beförderung von Ladegut im eigenen Interesse oder auf eigene Rechnung
- Verwendung des eingebauten Mobiltelefons für andere als dienstliche Zwecke
- Telefonieren am Steuer mit einem Handy ohne Freisprecheinrichtung
- (nur Notrufe erlaubt) Telefonieren und Entgegennehmen von Telefonaten ist nur bei Stillstand des Fahrzeuges erlaubt.
- Die Manipulation oder missbräuchliche Verwendung von Mess- und Kontrolleinrichtungen (Tachograf, Fahrtenschreiber, Ortungssystem, Mobiltelefon, etc.)



- Informationen an Dritte in Gesprächen oder mobilen und sozialen Netzwerken betreffend Ladung, Empfänger, Absender und Routenverlauf

5 Kontrolle und Mitführen von Papieren

Der Fahrer hat die übernommenen Ladungsbegleitpapiere (CMR-Frachtbrief, Lieferscheine, Palettenscheine usw.) auf Richtigkeit zu überprüfen.

Bei Gefahrguttransporten sind übergebene Dokumente wie ADR-Beförderungsdokument(e), Schriftlichen Weisungen gem. ADR, auf Vorhandensein zu überprüfen.

Bei ADR-Mindermengen sind die erklärenden Dokumente nach LQ (begrenzte Menge) bzw. Freistellungen nach EQ (Kleinstmenge gem. Lieferschein bzw. Berechnung der Gefahrgut-Punkte ≤ 1000) auf Vorhandensein zu überprüfen.

Falls der Absender keinen ordnungsgemäßen CMR-Frachtbrief ausgehändigt, ist der CMR vor Fahrtantritt vom Fahrer selbst anzufertigen und vom Absender unterzeichnen zu lassen.

Fehlt ein anderes Dokument, so ist Rücksprache mit Fahrzeugbetreuer erforderlich.

5.1 Umgang mit unterschriebenen CMR-Frachtbriefen

Nach erfolgter Entladung sind die erledigten (unterschriebenen) CMR bzw. Lieferscheine sorgfältig zu verwahren und bei nächster Gelegenheit am Kontrollpunkt bei Berger Truck Service Wörgl abzugeben.

6 Besondere Vorschriften

6.1 Schutz der Ladung

Um die Ladung unserer Kunden bestmöglich zu schützen haben wir ein HACCP-Konzept in Anwendung (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points bedeutet auf Deutsch Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) und eine Gefahrenanalyse Food Defense (Produktschutz) durchgeführt. Nachstehende Regeln sind zu beachten:

- Bei Befürchtung eines möglichen negativen Einflusses einer Teilpartie auf eine andere (z.B. Geruchsemission, Austritt von Flüssigkeit o. ä.), ist die Fuhrparkleitung zu informieren.
- Die Unversehrtheit der Plane und Plombe ist nach jeder Fahrtunterbrechung (s. Pt. 2.1.) UND vor Beginn der Entladung zu überprüfen.



- Bei Zweifeln was die Unversehrtheit der Ladung betrifft ist die Fuhrparkleitung zu informieren. Das gilt insbesondere für Lebensmitteltransporte hinsichtlich Schäden infolge nachteiliger Witterungseinflüsse (Hitze, Frost, Nässe o.ä.) oder mögliche Manipulation durch Dritte (Sabotage) oder Bruch einer Plombe.
- Alle Anweisungen des Auftraggebers bzw. der Fuhrparkleitung betreffend Wahl eines sicheren Parkplatzes sind im Rahmen der gesetzlich erlaubten Fahr- und Ruhezeiten sinnvoll umzusetzen
- Sollte der beladene Auflieger vom Belader nicht verplombt worden sein, so ist den Anweisungen d Fahrzeugsteuerung Folge zu leisten.
- Wird ein anderes Produkt als von der Fahrzeugsteuerung avisiert auf den LKW beladen so ist sofort die Fahrzeugsteuerung zu informieren.
- Sollten während der Fahrt neue Anweisungen von der Fuhrparkleitung erteilt werden, so sind diese auszuführen.

6.2 Regelung für Be- und Entladung durch den Fahrer selbst

Wenn an der Lade- bzw. Entladestelle angeordnet, sind z.B. Paletten-Ladungen mit verpackten Lebensmitteln und Getränken unter Beachtung nachstehender Anweisungen vom Fahrer selbst zu beladen bzw. zu entladen.

Für das sichere Be- und Entladen ist zu beachten	
Laden bzw. Entladen nur an der Rampe nach Sicherung des Fahrzeugs gem. Pt. 9 und nach Freigabe und Unterweisung durch das örtliche Lagerpersonal mit geeignetem Hubwagen	
Mechanischer Hubwagen	max. 1000 kg pro Packstück
elektrischer Hubwagen	max. 1500 kg pro Packstück
Es ist jedem Fahrer ausdrücklich untersagt, einen Stapler zu benutzen.	
Bei Unklarheiten ist die Fuhrparkleitung zu informieren.	

6.3 Neutrale Anlieferung

Bei einer neutralen Anlieferung möchte unser Auftraggeber, dass sein Lieferant und sein Kunde nichts voneinander wissen.



An der Beladestelle darf niemand erfahren, wohin die Ware geliefert wird und an der Entladestelle darf niemand erfahren, woher die Ware tatsächlich kommt.

Es ist vom Fahrer folgendermaßen vorzugehen:

- Bei der Beladestelle im Namen des Auftraggebers melden.
- Bei der Beladestelle erhält der Fahrer meist Papiere, die an den Auftraggeber ausgestellt sind. Wenn nicht, ist der Frachtbrief entweder ohne Empfänger oder wenn es von der Beladestelle gewünscht wird mit dem Auftraggeber als Empfänger zu schreiben.
- Für den Transport muss dann ein Frachtbrief mit dem tatsächlichen Absender und dem tatsächlichen Empfänger geschrieben werden, der aber weder an Be- noch an der Entladestelle gezeigt oder übergeben wird.
- Für die Anlieferung werden vom Fahrzeugbetreuer Frachtpapiere mit dem Auftraggeber als Absender zur Verfügung gestellt. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Fahrer selbst einen entsprechenden Frachtbrief schreiben.
- Alle Ladungspapiere und Frachtbriefe sind mit dem Fahrtenbericht abzugeben.
- Generelles Rauchverbot bei Be- und Entladen
- Generelles Rauchverbot am Auflieger mit und ohne Ware

6.4 Sendungen mit Nachnahme

Die Übernahme von Sendungen mit Nachnahme wird ausschließlich von dem Fahrzeugbetreuer freigegeben. In diesem Fall ist der Nachnahmebetrag vor Entladebeginn in bar zu kassieren. Die Annahme von Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln muss durch die Fahrzeugbetreuer schriftlich freigegeben werden.

7 Kommunikation

7.1 Mobiltelefon/Dienst-Handy wurde ausgefolgt (eigenes Dokument)

Durch die Vorprogrammierung der Rufnummern ist der Rufaufbau vorzunehmen:

7.1.1.1 Notfallnummern

Anrufe unter der **internationalen Notrufnummer 112** sind uneingeschränkt möglich. Für die missbräuchliche Verwendung haftet jeder Fahrer selbst.

Die interne NOTFALLNUMMER von Berger Logistik ist das Mobil-Telefon von Alois Schrettl (+43 664 203 72 50)

Weitere wichtige Telefonnummern:

- Dragan VIDOJEVIC + (43 (664) 619 30 96



- Željko KURAJA +43 (664) 357 85 61

8 Verkehrssicherheit

Der Fahrer ist zu rücksichtsvollem Verhalten im Straßenverkehr und zur Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften des Zulassungslandes seines Fahrzeuges und der Gesetze und Vorschriften des Landes in dem er gerade unterwegs ist verpflichtet.

Die jeweils gültigen Arbeits- und Lenkzeitvorschriften sind einzuhalten.

Verstöße gegen die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften stellen auch eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar.

Verkehrssicherheit und Ladungssicherung sind zwei untrennbare Begriffe. Siehe nächstes Kapitel.

Der Fahrer ist für die verkehrssichere Beschaffenheit seines Fahrzeuges, der Ladung und dessen Besatzung verantwortlich.

Bei extrem schlechten Witterungsverhältnissen (starker Schneefall, Glatteis, starker Nebel oder Starkwind) hat der Fahrer die Fuhrparkleitung zu informieren, dass kein Sicheres Weiterfahren möglich ist und er deshalb den nächsten Parkplatz angefahren hat.

9 Ladungssicherung

Das Fahrzeug ist vom Fahrer zur Be- und Entladung freigegeben nach eindeutigen Handzeichen durch den Fahrer. Davor ist die Feststellbremse anzuziehen und sind ggf. Keile unterzulegen. Für die Be- und Entladung hat nach der Freigabe des Fahrers der Belader bzw. Entlader Sorge zu tragen. Falls die Be- oder Entladung durch den Fahrer selbst durchzuführen ist, gilt die Regelung unter Punkt 6.2.

Bei jeder Be- und Entladung hat der Fahrer eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Sicherheitsschuhe, Helm, Handschuhe, Warnweste und Arbeitskleidung). Vor Überziehen der PSA (Persönliche Schutzausrüstung) ist darauf zu achten, dass keine sichtbaren Schäden vorliegen.

Unzureichende Ladungssicherung ist eine der Hauptursachen für schwere Verkehrsunfälle mit Lastkraftwagen. Unfälle werden oft durch verrutschende Ladungen verursacht und sehr oft führen an sich relativ harmlose Unfälle durch herumfliegende Ladungsteile zu schweren Schäden an Personen und Fahrzeugen.



Fahreranweisungen

Version 4 erstellt von Fuhrparkleitung
gültig ab 19.10.2020
freigegeben durch Fuhrparkleitung
Seite 11 von 21

Der Fahrer ist für die verkehrs- und betriebssichere Verladung der Güter auf dem von ihm gelenkten Fahrzeug verantwortlich.

Abgesehen von den Folgen eines Unfalles verursachen Ladungsschäden aufgrund mangelhafter oder fehlender Ladungssicherung jedes Jahr enorme Kosten für unser Unternehmen. Zur Senkung dieser Kosten kann jeder Fahrer seinen Beitrag leisten:

Die Ladung richtig und ausreichend sichern!

Jedes Fahrzeug ist mit 16 Stück Spanngurte, 32 Stück Kantenschoner, und ausreichend Antirutschmatten ausgestattet.

Nachstehend noch ein paar Tipps zur Ladungssicherung:

Auf gesetzliche Bestimmungen achten!	Ladefläche immer sauber halten!	Auf richtige Lastenverteilung und Formschluss achten!
Boxen ineinander verzapfen!	Zurrgurte und Antirutschmatten verwenden!	Hilfsmittel zur Berechnung der Zurrkräfte benutzen!
	Im Zweifelsfall bitte immer Rücksprache mit Fuhrparkleitung!	

10 Verhalten bei einem Unfall

- Absichern der Unfallstelle (Warndreieck) – (vorher Warnweste anziehen!).
- Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen bei Personenschäden
- Umgehende tel. Verständigung des Fahrzeugbetreuers und/oder Fuhrparkleitung (+43 (664) 203 72 50)
- Abstimmung der weiteren Vorgangsweise mit Fahrzeugbetreuer bzw. Fuhrparkleitung
- Bei Alleinverschulden des Unfallgegners oder unklarer Rechtslage Polizei hinzuziehen



- Beweise sichern (, Fotos von Schäden und Unfallstelle machen,)
- Unfalldaten aufnehmen (Unfallbericht liegt in dieser Mappe)
- Kein Schuldeingeständnis machen – auch wenn es eindeutig ist
- Alle Angaben von gegnerischen Personen und Fahrzeugen, sowie von Zeugen belegen lassen (Führerschein, Reisepass, Zulassungsschein, etc.)
- Falls Gefahrgut geladen: Einsatz der ADR-Ausrüstung gem. ADR-Ausbildung und den Schriftlichen Weisungen gem. ADR

11 Fehlmengen beim Ladegut

Die Ursache von Fehlmengen können Diebstahl und mangelhafte Kontrolle bei der Beladung sein.

Bei einem Diebstahl ist sofort der Fahrzeugsteuerer zu verständigen und die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Andere Fehlmengen können am besten vermieden werden, wenn bei der Beladung das Ladegut anhand der Lieferpapiere stückzahlmäßig überprüft wird.

Es darf nur unterschrieben werden, was auch tatsächlich auf das Fahrzeug verladen und vom Fahrer kontrolliert wurde.

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Ladegutes (Unterschrift des Fahrers) sind wir für die vollzählige Ablieferung des Gutes bei der Entladestelle verantwortlich.

Wenn bei der Entladung trotzdem Fehlmengen festgestellt werden muss die ausgeladene Ware mit dem Abladepersonal nochmals kontrolliert werden. Sollte die Fehlmenge dann immer noch bestehen ist der Fahrzeugsteuerer zu verständigen und die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Wichtig: Bei Fehlmengen ist immer ein CMR -Frachtbrief für die Übernahmequittierung zu verwenden.

Wichtig: Ist es einem Fahrer nicht möglich die Stückzahlmäßige Kontrolle durchzuführen, muss der Fahrer den Hinweis „Ware ungezählt übernommen“ auf dem CMR Frachtbrief vor Unterschrift an der Entladestelle vermerken.

Den Anweisungen des Fahrzeugbetreuers zur Verwendung von firmeneigenen PLOMBEN zur Vermeidung von Fehlmengen ist Folge zu leisten.



12 Warenschäden beim Ladegut

Die Ursache von Warenschäden können Beschädigungen vor der Verladung, mangelhafte Verpackung, Verladefehler, fehlende oder falsche Ladungssicherung und Entladefehler sein.

Bei Schäden am Ladegut, die bereits vor oder während der Verladung verursacht wurden, muss der Fahrer das Verladepersonal darauf aufmerksam machen. Sollte die beschädigte Ware nicht ausgetauscht werden, so ist die Beschädigung bei der Übernahmequittierung durch den Fahrer (auf allen Durchschlägen) zu vermerken.

„Beschädigung von (beschädigte Güter einsetzen) bereits vor Übernahme des Ladegutes vorhanden“

Wenn der Fahrer glaubt, dass die Verpackung des Ladegutes mangelhaft ist, hat er ebenfalls das Verladepersonal darauf hinzuweisen. Sollte die Verpackung nicht in einen für den Fahrer akzeptablen Zustand gebracht werden, so hat er dies ebenfalls bei der Übernahmequittierung (auf allen Durchschlägen) zu vermerken.

„Verpackung entspricht nicht den Transportanforderungen und für dadurch begründete Warenschäden haftet der Frachtführer nicht“

Für die Ladungssicherung ist der Fahrer verantwortlich und dieses Thema ist in einem eigenen Kapitel behandelt.

Wenn die Beschädigung des Ladegutes bei der Entladung erfolgt, ist dies ebenfalls auf dem CMR -Frachtbrief (auf allen Durchschlägen) zu vermerken.

„Beschädigung von (beschädigte Güter einsetzen) bei der Entladung durch den Empfänger verursacht.“

Wichtig: Bei Warenschäden ist immer ein CMR -Frachtbrief für die Übernahmequittierung zu verwenden.

13 Richtlinie für ADR-Transporte

Vor Übernahme einer Ladung nach ADR ist die Gefahrgutausrüstung vom Fahrer auf das genaueste auf Vollständigkeit und Ablaufdatum zu kontrollieren.

ADR-Transporte dürfen nur von Fahrern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Ausbildung und gültige Erlaubnis verfügen.

Fahrern, die über keine entsprechende Erlaubnis verfügen, ist es ausdrücklich untersagt Gefahrgüter jeglicher Art zu befördern. [Ausgenommen Mindermengen entweder LQ (begrenzte Menge) oder EQ (freigestellte Menge nach Berechnung ≤ 1000 Gefahrgut(ADR-)Punkte)]



Es ist den Fahrern ausdrücklich untersagt, die Entladung von ADR-Gut durchzuführen.

Für den Transport der ADR-Klassen 2 bis 6.2 und 8 und 9 per LKW sind gem. ADR-Bestimmungen die neutralen orangefarbenen Gefahrtafeln vorne und hinten am Fahrzeug anzubringen.

HCDG (Gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential) und die ADR-Klassen 1 (explosive Stoffe) + 7 (Radioaktive Stoffe) dürfen generell NICHT befördert werden.

Bei Zusammenladen von ADR-Gut Zusammenladeverbot beachten; im Zweifelsfall Rücksprache mit Fahrzeugsteuerung.

ADR-Versandstücke dürfen nicht gestapelt werden, außer die Packstücke sind eigens für das Stapeln ausgelegt.

Es ist ausdrücklich angewiesen, die übergebenen Dokumente auf evtl. Überladung zu prüfen.

Bei Unklarheiten ist mit den Gefahrgutbeauftragten (Alois Schrettl und Patrick Janes) Rücksprache zu halten.

Mitgeführte Schriftliche Weisungen gem. ADR-Regeln den Einsatz der ADR-Ausrüstung im Notfall.

14 Lademittel

Lademitteltausch ist immer gemäß den Anweisungen des Fahrzeugbetreuers durchzuführen. Im Zweifelsfall nachfragen.

Wenn ein Lademitteltausch erforderlich ist, ist immer ein Tausch Zug um Zug zu bevorzugen. Jeder Fahrer ist angehalten, darauf zu achten, dass, aus welchen Gründen auch immer keine Verluste an Lademitteln entstehen. Bei jeder Lademittelbewegung ist darauf zu achten, dass für alle abgegebenen Lademittel dieselbe Anzahl an tauschfähigen Lademitteln zurückgegeben wird, oder zumindest eine Bestätigung der Differenz mit einem sorgfältig ausgefüllten Lademittelschein bestätigt wird.

Beim Beladen ist die Qualität der Paletten soweit wie möglich zu kontrollieren, um eine Beeinträchtigung der Ware (insbesondere Lebensmittel) durch abstehende Späne schadhafter Paletten auszuschließen.

Wenn bei einer Beladestelle die Anzahl der vorhandenen Lademittel nicht ausreicht um einen 1zu1-Tausch durchzuführen, ist der Beladestelle die Differenz auf Verlangen mittels



Lademittelschein zu bestätigen. Sollte dies nicht verlangt werden, wird das erste Blatt des Lademittelscheines nicht an die Mitarbeiter der Beladestelle ausgehändigt.

Sollte bei einer Entladestelle die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lademittel nicht ausreichen, oder vom Entladepersonal die angelieferten Lademittel nicht für tauschfähig befunden werden, ist sofort der Fahrzeugbetreuer zu verständigen und die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Für jede Bewegung, auch wenn 1zu1 getauscht wird, ist ein Lademittelschein auszufüllen und vom Fahrer und einem Mitarbeiter der Be-/Entladestelle zu unterschreiben. Ein Stempel der Be-/Entladestelle ist, sofern verfügbar ebenfalls erforderlich.

Der Lademittelschein ist so auszufüllen, dass die tatsächlichen Mengen der übergebenen und übernommenen Lademittel klar ersichtlich sind. Weiters ist darauf zu achten, dass Lademittel, die von der Entladestelle nicht für tauschfähig befunden wurden, ebenfalls entsprechend auf dem Lademittelschein vermerkt werden, damit wir diese nachträglich bei der Beladestelle oder beim Auftraggeber zurückfordern können.

Alle Lademittelscheine sind zusammen mit dem Fahrtenbericht unaufgefordert bei nächster Gelegenheit in Wörgl (LKW-Stützpunkt Berger Truck Service) abzugeben.

15 Fahrtschreiber

Der Fahrtschreiber ist von Fahrer entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu bedienen. Die Fahrer- und Fahrzeugdaten werden über GPS ausgelesen.

16 Tanken

Tankungen sind grundsätzlich nur an der Haustankstelle erlaubt. Hier sind die Fahrzeuge auch immer voll zu tanken.

Zusätzlich zur Haustankstelle gibt es noch weitere Tankstellen, die von der Fuhrparkleitung für Volltankungen freigegeben sind, wenn die Transportstrecke nicht durch Tirol führt.

Diese sind:

- TK- Tankstelle in Hörbranz (Bezahlung mit Shell-Karte)
- Shell Tankstelle in Mahlberg (Bezahlung mit DKV-Karte)

Zusätzliche Auswärtstankungen sind nur dann zulässig, wenn aufgrund des Transportverlaufs die Reichweite des Tankinhaltes nicht mehr ausreicht. In diesem Fall ist nur so viel zu tanken, wie bis zur nächsten Anfahrt zur Haustankstelle oder einer der vorgenannten Tankstellen unbedingt notwendig ist. Diese Tankungen sind vom Fahrzeugleiter freizugeben und mit der DKV-Karte oder Shell-Karte zu bezahlen.



Alle Tankungen sind sofort in die monatliche Tankliste einzutragen und diese ist mit allen Belegen von Fremdtankungen bis zum 5. des Folgemonats unaufgefordert am Kontrollpunkt Berger Truck Service abzugeben.

17 Lenk- und Ruhezeiten

Jeder Fahrer ist zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Arbeitszeiten, sowie Ruhezeiten verpflichtet. Es werden keine Überschreitungen der Lenk- und Arbeitszeiten oder Verkürzungen der Ruhezeiten geduldet. Sollte sich ein Fahrer nicht daran halten, so muss er mit der Auflösung des Dienstverhältnisses rechnen.

Kein Fahrzeugbetreuer ist von der Unternehmensleitung ermächtigt, einem Fahrer Anweisungen zu erteilen, die Gesetzesübertretungen zur Folge haben.

ÜBERSICHT ARBEITSZEIT FÜR LENKER IM GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

Lenkzeit	
täglich	9 h täglich 2x pro Woche 10 h
wöchentlich	56 h 90 h in 2 Wochen
Fahrtunterbrechnung (Lenkpause)	
Dauer	nach 4,5 h – 45 Minuten
Teilungsmöglichkeit	Erster Teil mind. 15 Minuten Zweiter Teil mind. 30 Minuten
Tägliche Ruhezeit	
BEI 1 FAHRER:	
Regelmäßige Ruhezeit	11 h innerhalb 24 h
Geteilte Ruhezeit	Teilungsmöglichkeit bei insgesamt 12 h: Erster Teil mind. 3 h Zweiter Teil mind. 9 h
Reduzierte Ruhezeit	3 x zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten mind. 9 h Keine Ausgleichspflicht
BEI 2 FAHRERN	
Wöchentliche Ruhezeit	
Regelmäßige Ruhezeit	Ununterbrochene Ruhezeit von 45 h
Reduzierte Ruhezeit	Mind. 24 h Ausgleichspflicht bis Ende der dritten Woche durch zusätzliche Ruhezeit Doppelwoche (=zwei aufeinander folgende Wochen): Zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (je 45h), oder



	Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (45h) und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24 h)
Beginn der wöchentlichen Ruhezeit	Am Ende von sechs 24 h-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit
Einsatzzeit	
Mit 1 Fahrer	13 h (bei 11 h Tagesruhezeit) 15 h (bei 9h Tagesruhezeit) 15 h (bei geteilter Ruhezeit)
Mit 2 Fahrern	21 h innerhalb von 30 h
Wöchentliche Höchstarbeitszeit (einschließlich Überstunden)	
Durchrechnungszeitraum	26 Wochen
Durchs. Wochenarbeitszeit	48 h (bei Arbeitsbereitschaft 55h)
Höchstarbeitszeit in Einzelw.	60 h
Mitführverpflichtungen	
Schaubblätter Fahrerkarte	Schaubblätter des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage, Fahrerkarte, vorgeschriebene, handschriftliche Aufzeichnungen & Ausdrücke der vorausgehenden 28 Kalendertage

18 ROLA - Fahrten

Die Benutzung der ROLA wird vom Fahrzeugbetreuer angeordnet und der Fahrer hat diese Anordnungen strikt zu befolgen. Speziell bei ROLA -Fahrten sind die Ruhezeiten vom Fahrer so zu planen, dass der Vorteil der ROLA -Fahrt (Ruhezeit am Zug) optimal genutzt werden kann.

Die Bestimmungen der ROLA -Betreiber sind zu beachten und speziell bei der Fahrt auf und von den Waggonen ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug nicht beschädigt wird.

Bei Fahrten bei denen vom Fahrzeugbetreuer die Benützung der ROLA vorgeschrieben wurde, haben sich die Fahrer nach erfolgter Beladung zwecks Buchung der ROLA -Fahrt gemäß folgender Liste zu melden:

ROLA Betreuer: **Željko KURAJA** +43 (5332) 71170 3135 bzw. +43 (664) 357 85 61



19 Hofkontrollen

In regelmäßigen Abständen (mind. vierteljährlich) werden in Wörgl (bei Berger Truck Service, Gewerbepark 16) bzw. in Mäder/Vorarlberg (bei Fa. Schwarzmüller, Industriestr. 11) Hofkontrollen durchgeführt. Dabei erfolgt eine genaue Überprüfung aller den Fahrer, das Fahrzeug und die Ladung betreffenden Vorschriften und internen Richtlinien.

Jeder Fahrer ist angehalten diese Hofkontrollen aktiv zu unterstützen und aufgezeigte Mängel sofort zu beheben.

Im eigenen Interesse sollte jeder Fahrer daran interessiert sein, mind. vierteljährlich an einer Hofkontrolle teilzunehmen. Wenn seit der letzten Kontrolle mehr als drei Monate vergangen sind, ist der Fahrer angehalten, sich bei der Fuhrparkleitung dafür anzumelden.

20 Ausfüllhilfen für Formulare

Muster für CMR-Frachtbrief, Kilometerliste, Tankliste und Palettenschein sind in der Fahrermappe enthalten. Die Formulare sind entsprechend dieser Ausfüllhilfen auszufüllen.

21 Richtlinie für wirtschaftliches und umweltbewusstes Fahren

Grundlagen für ein wirtschaftliches Fahren sind:

- Richtiger Luftdruck in den Reifen
- Richte Einstellung des Dachspoilers
- Optimale Planenspannung der Seitenplane

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass immer im optimalen Drehzahlbereich gefahren wird. Empfehlung zwischen 1.100 Upm und 1.450 Upm.

Eine Vorausschauende Fahrweise und das Einhalten des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes helfen Sprit und Bremsen sparen.

22 Länderinfos und Fahrverbote

Diese Unterlagen werden zu Jahresbeginn an alle Fahrer verteilt und sind auch am Info-Schaukasten bei BTS Berger Truck Service („schwarzen Brett“) ausgehändigt.



23 Navigationsgerät

Bedienungsanleitung für Navigationsgerät liegt im Fahrzeug bei.

24 Fahrerschulung

Der Fahrer hat jährlich bei einer Fahrerschulung teilzunehmen.
Schulungsthemen:

- Wirtschaftliches Fahren
- Sicherheit am Arbeitsplatz (Sicherheitsunterweisung Kraftfahrer inkl. ADR)
- Ladungssicherung (gesetzliche Bestimmungen im Modul LADUNGSSICHERUNG durchgenommen - inkludiert Be- und Entladung)
- Sozialvorschriften
- Image
- Hygienevorschriften
- Umwelt
- Produktschutz und Sicherheit
- Persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Warnweste, Schutzhelm, Sicherheitsbrille, Arbeitshandschuhe, ggf. lange Hosen + langärmelige Oberbekleidung) ist anzuwenden

25 Image

- Freundlichkeit beim Kunden
- Pünktlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Sorgfältigkeit
- Ordentliche Kleidung (auf saubere Arbeitsbekleidung ist stets zu achten)
- Hygiene (tägliche Körperpflege wird vorausgesetzt)

26 Unternehmenspolitik und Verhaltenskodex

In der aktuellen Version sind im Anhang nachzulesen
Die Unternehmenspolitik ist zu beachten und der Verhaltenskodex ist einzuhalten.



27 Arbeitsanweisung zur Verwendung der PSA Persönlichen Schutzausrüstung

Alle Fahrer sind ausdrücklich angewiesen, die Persönliche Schutzausrüstung zu verwenden und Sicherheitsregeln, die bei Einfahrt in ein Firmengelände erteilt werden zu befolgen. Erteilte und ausgeschilderte Sicherheitsanweisungen an der Be- und Entladestelle sind einzuhalten.



Warnwesten und Warnbekleidung sind bei allen Tätigkeiten am Fahrzeug und auf öffentlichen und betrieblichen Verkehrsflächen, Be- und Entladestellen, sowie an sonstigen Manipulationsflächen, zu verwenden.



Sicherheitsschuhe sind bei allen Be- und Entladearbeiten, sowie bei jeder Ladegutsicherung zu verwenden.



Arbeitshandschuhe sind bei allen manuellen Tätigkeiten zu verwenden, sobald eine Verletzungsgefahr bestehen könnte. Das gilt insbesondere bei Arbeiten am Fahrzeug und an der Ladung!



Gehörschutz ist zu verwenden bei ausgewiesenen Lärmbereichen an der Be- oder Entladestelle. Gehörschutzmaßnahmen sind unter Verwendung der Gehörschutzstöpsel umzusetzen.



Schutzbrillen und -helme sind bei Anordnung im Firmengelände zu verwenden



Bei Gefahrguttransporten ist die persönliche Schutzausrüstung (ADR-Ausrüstung) entsprechend der Begleitpapiere bzw. der Sicherheitsdatenblätter zu verwenden.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet die einzelnen Punkte dieser Arbeitsanweisung einzuhalten.



28 Problematik mit Flüchtlingen



Die Mitnahme von Personen im Laderaum von Transportfahrzeugen ist strengstens verboten. Als Fahrer gelten Sie als mitbeteiligt, auch wenn Sie die Mitreisenden nicht bemerken.

Besondere Vorsicht ist bei Fahrten nach Großbritannien geboten. Überprüfen Sie Ihr Fahrzeug in Ihrem eigenen Interesse nach jeder Fahrpause. Hohe Strafen drohen (z.B. Großbritannien PFS 2.000, -- = ca. € 3.000, - pro Flüchtling).

- ✓ Sollten Flüchtlinge entdeckt werden ist auf folgendes zu achten

Flüchtlinge sind Menschen und deshalb auch so zu behandeln und dürfen bei Vorfällen von unseren Fahrern in der Arbeitszeit für Berger Logistik verbal weder diskriminierend noch schwer beleidigend verbal angegriffen werden



- ✓ Bei jeder Fahrt muss die Zollschnur vollständig angebracht sein.

- ✓ Bei jeder Fahrt muss am Auflieger an der rechten Türe ein Schloss angebracht werden.

- ✓ Nach jeder Pause muss durch einen Rundgang ums Fahrzeug folgendes kontrolliert werden:

- Kontrolle ob keine Schnitte an der Plane, bzw. keine Planen- Schnallen geöffnet sind
- Kontrolle ob das angebrachte Schloss in Ordnung und verschlossen ist
- Kontrolle ob die Zollschnur in Ordnung und sachgemäß verschlossen ist
- Kontrolle ob die Plombe in Ordnung ist
- Bei Unauffälligkeit ist sofort die eigene Disposition **UND** BERGER Logistik zu informieren



Kontaktieren Sie umgehend die Fuhrparkleitung der BERGER Logistik GmbH und holen Sie weitere Anweisungen ein.

- ✓ Sollten Flüchtlinge im Laderaum bemerkt werden, ist sofort der Polizei-Notruf 112 anzurufen.
 - Keine Selbsteingriffe



Keine Aufzeichnungen durch Foto und Videos in diesem Zusammenhang



Die Weitergabe von Videos an externe oder Dritte ist strengstens untersagt, eine Missachtung dieser Anweisung kann eine fristlose Beendigung der Kooperation nach sich ziehen.

